

Digitale Woche Kiel

15.05.2024

Informationsfreiheit in Schleswig-Holstein
(Informationszugangsgesetz SH)

Henry Krasemann



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein



Zweck

- § 1 Abs. 1 IZG-SH:
 - Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Informationen zu schaffen.



Grundlagen

- Anspruch: Jeder (nicht nur „Bürger“)
- Formfreier Antrag
 - Oft über Fragdenstaat.de
- Kosten: Verhältnismäßig (Recht muss noch möglich)



Informationspflichtige Stellen

§ 2 Abs. 3 IZG-SH

- Behörden, Gemeinden, Kreise ... (juristische Personen des öffentlichen Rechts)
- Informationspflichtige Stellen sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden.
- Bei Umweltinformationen: weitergehend
- (Teilweise) Nicht: Landtag (bei parlamentarischen Aufgaben), oberste Landesbehörden bei Gesetzgebung, Gerichte/Strafverfolgung, Landesrechnungshof, Finanzbehörden
- Nicht: Kirchen



Informationen

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH: Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte



Verfahren

- Antrag
- Erstellung von Kopien, Schwärzung etc.
 - Oder Einsichtnahme
- Frist der Behörde: 1 Monat
 - Verlängerung höchstens auf 2 Monate
- Bei Ablehnung: Rechtsschutz
- „Überprüfung“ bei Personen des Privatrechts
- Widerspruchsverfahren
- Verwaltungsrechtsweg
- ULD als Vermittler (§ 14 IZG-SH)
- Gebühren möglich, aber moderat (maximal 500 Euro)



Typische Antragsgegenstände

- Bauakten
- Gemeindetätigkeiten
- Kalkulationen
- Verkehrsvorhaben
- Interne Dienstanweisungen
- Öffentlich-rechtliche Verträge
- Politiker-SMS...



Verhältnis weiteren Zugangsrechten

- Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren:
 - § 88 Abs. 1 Satz 1 LVwG-SH: „Die Beteiligten haben einen Anspruch auf Akteneinsicht, soweit Rechtsvorschriften ihn zuerkennen.“
 - § 88a LVwG-SH: „Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, ... insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.“
- Informationszugang als Vertreter der Presse:
 - § 4 Abs. 1 LPG-SH: „Die Behörden sind verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.“
- Art. 15 DSGVO (Auskunftsrecht Betroffener)



Schutz öffentlicher Belange ***§ 9 IZG-SH***

Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land,
3. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,
4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
5. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ,

ist der Antrag abzulehnen, wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.



Fortsetzung (Absatz 2)

Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.



Schutz entgegenstehender privater Interessen (§ 10 IZG-SH)

Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen

1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder
4. die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,

und das aus den Nummern 1 bis 4 jeweils folgende schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt. Der Zugang zu Informationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.



Veröffentlichungspflichten

§ 11 IZG-SH

- Landesbehörden
 - Nicht Landräte, Schulämter, Schulen, Unfallkasse Nord
- Zu veröffentlichen:
 - Richtlinien
 - Amtliche Statistiken
 - Gutachten/Studien
 - Haushaltspläne
 - [...]
 - Elektronisch erteilte Auskünfte nach § 4 IZG-SH
 - Verträge...
- Wo: Transparenzportal SH



Einbindung ULD § 14 IZG-SH

- Landesbeauftragte für Informationszugang
- Bei Problemen mit IZG-SH
- Beratung informationspflichtige Stellen
- Unterstützungspflichten der Stellen (§ 14 Abs. 3 IZG-SH)
- Bei Verstößen § 14 Abs. 5 IZG-SH: Beanstandung („kann“)
 - Vorher Stellungnahme bei Stelle+Aufsicht



Typische Fälle

- Gar keine Antwort
 - Wann ist ein Antrag ein Antrag
- Information vs. allgemeine Frage
- Form (Fragdenstaat.de)
- Anonymität?
- Frist nicht eingehalten (ein bzw. zwei Monat(e)).
- Problem: Gutachten
- Problem: personenbezogene Daten
 - Anhörung / Abwägung fehlt
- Nicht-öffentliche Gemeindesitzungen
- Missbrauch?
- Fehlender Hinweis auf Rechtsschutzmöglichkeiten



VIELEN DANK